

Propädeutische Seminararbeit

GELTUNGSBEREICH DES UMWELTSCHUTZGESETZES

ZBl 98 (1997) 522 ff.

vorgelegt von

Giorgio Meier-Mazzucato
Nordallee 11
5000 Aarau

stud. iur.
3. Semester

bei

Dr. Martin Wyss
Universität Freiburg i.Ü.

Session Februar 2000

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	I
LITERATURVERZEICHNIS	II
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	III
I. EINLEITUNG	1
1. Sachverhalt	1
2. Rechtsfragen	1
II. SACHLICHER GELTUNGSBEREICH DES UMWELTSCHUTZ- GESETZES	2
1. Verfassungsgrundlage	2
2. Umweltschutzgesetz	3
3. Definition der Luftverunreinigungen	4
3.1. Umweltschutzgesetz	4
3.2. Rechtsprechung und Lehre	5
III. VERHÄLTNIS ZWISCHEN BUNDESRECHT UND KANTONA- LEM RECHT	5
1. Verfassungsmässige Grundsätze	5
2. Umweltschutzgesetz und kantonales Umweltschutzrecht	7
IV. ZUSAMMENFASSUNG	9

LITERATURVERZEICHNIS

Zitierweise:

Die aufgeführten Werke werden zitiert mit Nachname der Verfasserin oder des Verfassers, Seitenzahl oder Note bzw. Ziffer. Sind mehrere Werke derselben Verfasserin oder desselben Verfassers aufgelistet, ist eine kennzeichnende Kurzbezeichnung in Klammer beigefügt.

FLEINER THOMAS, Rechtsgutachten über die Verfassungsmässigkeit des Vorentwurfes zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 18. Dezember 1973, WuR 1975 192 ff.

HÄFELIN ULRICH/HALLER WALTER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 4. Aufl., Zürich 1998.

KOLLER HEINRICH, Die Reform der Bundesverfassung als Weg in die Zukunft, ZBl 97 (1996) 2 ff.

MÜLLER-STAHEL HANS-ULRICH/RAUSCH HERIBERT, Der Umweltschutzartikel der Bundesverfassung, ZSR 1975 I 35 ff.

RAUSCH HERIBERT, Die Umweltschutzgesetzgebung – Aufgabe, geltendes Recht und Konzepte, Zürcher Habilitation, Zürich 1977 (zit.: RAUSCH, Die Umweltschutzgesetzgebung).

RAUSCH HERIBERT in Kommentar zum Umweltschutzgesetz, hrsg. von der Vereinigung für Umweltrecht und Helen Keller, 2. Aufl., Zürich 1999 (zit.: RAUSCH, Kommentar USG).

TSCHANNEN PIERRE, Eidgenössisches Organisationsrecht: Grundlagen für das Studium, Bern 1997.

TSCHANNEN PIERRE/LOOSER MARTIN, Eidgenössisches Organisationsrecht, Ergänzungsskript Anpassungen an die neue Bundesverfassung, Bern 1999.

VALLENDER KLAUS A./MORELL RETO, Umweltrecht, Bern 1997.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
aBV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101), ausser Kraft seit 1. Januar 2000
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (amtliche Sammlung)
BGer	Bundesgericht
Botschaft 1979	Botschaft vom 31. Oktober 1979 zu einem Bundesgesetz über den Umweltschutz (BBl 1979 III 749)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), in Kraft seit 1. Januar 2000
BZR	Bau- und Zonenreglement der Dorfschaftsgemeinde Sarnen vom 9. Dezember 1991/6. Juni 1993
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heisst
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
f./ff.	und folgende
hrsg.	herausgegeben
LRV	Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (SR 814.318.142.1)
m.E.	meines Erachtens
N	Note
Nr.	Nummer
OW	Kanton Obwalden
S.	Seite
s.	siehe
sog.	sogenannt

SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
u.a.	unter anderem
USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01)
usw.	und so weiter
WuR	Wirtschaft und Recht, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsrecht mit Einschluss des Sozial- und Arbeitsrechts, Zürich 1949-1990
z.B.	zum Beispiel
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, Zürich
Ziff.	Ziffer(n)
zit.	zitiert

I. EINLEITUNG

1. Sachverhalt

Die Kläger, Vater und Sohn L., führten in Sarnen (OW) einen Steinbildhauerbetrieb. Die Arbeitsplätze für die Steinspitzarbeiten befanden sich im Freien des Steinbildhauerbetriebs auf einem gedeckten Aussenplatz. Bei der Steinbearbeitung entstanden Steinsplinter, welche durch die Luft flogen.

Dieser Splinterwurf führte zu Beanstandungen durch die Nachbarn des Steinbildhauerbetriebs. Darauf erliess das Amt für Umweltschutz des Kantons Obwalden eine Sanierungsverfügung. Das Justizdepartement verfügte alsdann auf Beschwerde hin eine Sanierungsmassnahme, welche vorsah, dass für Spitzarbeiten ein mobiler Splitterschutz auf Rädern innert zwei Monaten zu beschaffen und gegen die Spitzrichtung aufzustellen sei. Desweiteren dürfe nur noch ein Arbeitsplatz in der Mitte des gedeckten Aussenraumes eingerichtet werden. Der Regierungsrat des Kantons Obwalden bestätigte diese Sanierungsmassnahme gestützt auf Art. 11 Abs. 2 USG und Art. 4 Abs. 1 LRV. Alle kantonalen Instanzen qualifizierten den Splinterwurf als Luftverunreinigung.

Gegen diesen Entscheid des Regierungsrats des Kantons Obwalden erhoben die Kläger Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Argument, sie seien aufgrund des Umweltschutzgesetzes und der Luftreinhalte-Verordnung zu keinen Sanierungs- und Splitterschutzmassnahmen verpflichtet¹.

2. Rechtsfragen

Im vorliegenden Fall ergeben sich folgende zusammengehörende Rechtsfragen:

Stellen die bei der Steinbearbeitung anfallenden Steinsplinter Einwirkungen im Sinn des Umweltschutzgesetzes und der Luftreinhalte-Verordnung dar? Es stellt sich damit die Frage nach dem sachlichen Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes.

¹ ZB1 98 (1997) 522 ff.

Inwieweit geht das Umweltschutzgesetz kantonalem Umweltschutzrecht vor bzw. behält kantonales Umweltschutzrecht seine selbständige Bedeutung neben dem Umweltschutzgesetz? Es stellt sich damit die Frage nach dem Verhältnis zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht.

II. SACHLICHER GELTUNGSBEREICH DES UMWELTSCHUTZGESETZES

1. Verfassungsgrundlage

Verfassungsgrundlage für das Umweltschutzgesetz bildete Art. 24^{septies} aBV², wonach der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen erlässt und insbesondere die Luftverunreinigungen und den Lärm bekämpft.

In der neuen, heute gültigen BV³ bestimmt Art. 74 BV, welcher nun seinerseits die Verfassungsgrundlage für das Umweltschutzgesetz ist, dass der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen erlässt und dafür sorgt, dass solche Einwirkungen vermieden werden.

Die BV stellt im Verhältnis zur aBV eine Nachführung dar, indem sie das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachführen, es verständlich darstellen, systematisch ordnen sowie Dichte und Sprache vereinheitlichen soll⁴.

² Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ist mit Inkrafttreten der Bundesverfassung vom 18. April 1999 per 1. Januar 2000 ausser Kraft getreten (Art. 2 Bundesbeschluss über das Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999, AS 1999 2555).

³ Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 ist am 1. Januar 2000 in Kraft getreten (Art. 1 Bundesbeschluss über das Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999, AS 1999 2555).

⁴ Art. 3 Bundesbeschluss über die Totalrevision der Bundesverfassung vom 3. Juni 1987, BBl 1987 II 963.

Obschon die alte und die neue Umweltschutzverfassungsnorm nicht wortgleich sind, darf so gesehen davon ausgegangen werden, dass sie sich materiell decken. Zu beachten bleibt in diesem Zusammenhang hingegen, dass durch die Vereinheitlichung der Sprache und der Systematik in der BV sich zwangsläufig neue Auslegungsmöglichkeiten ergeben⁵.

2. Umweltschutzgesetz

Die Verfassung gab dem Gesetzgeber für die Erstellung des Umweltschutzgesetzes eine weitgefaste Kompetenz, indem sie ihren Auftrag offen formuliert auf den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen bezog⁶.

Darauf gestützt hat die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft dem Umweltschutzgesetz den Zweck gegeben Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen und die Fruchtbarkeit des Bodens zu erhalten (Art. 1 Abs. 1 USG) sowie im Sinn der Vorsorge Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu beschränken (Art. 1 Abs. 2 USG).

Sowohl die BV und die aBV als auch das Umweltschutzgesetz verwenden den gleichen Begriff der schädlichen oder lästigen Einwirkungen, vor welchen zu schützen ist.

Art. 7 Abs. 1 USG definiert den Begriff der Einwirkungen⁷. Danach sind Einwirkungen u.a. auch Luftverunreinigungen.

⁵ KOLLER, ZBl 97 (1996) 13 f.; TSCHANNEN/LOOSER, S. 24 f.

⁶ FLEINER, S. 231 ff.; MÜLLER-STÄHEL/RAUSCH, S. 35 ff.; RAUSCH, Die Umweltschutzgesetzgebung, S. 123 ff.

⁷ Der Begriff Einwirkungen kann zweierlei bedeuten: Bei ihrem Austritt aus Anlagen werden Einwirkungen als Emissionen und am Orte ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet (Art. 7 Abs. 2 USG).

3. Definition der Luftverunreinigungen

Die kantonalen Instanzen haben in ihren Entscheiden den Steinsplitterwurf, welcher bei der Arbeit des Steinbildhauerbetriebs entstand, als Luftverunreinigung qualifiziert und darauf gestützt gemäss Art. 11 Abs. 2 USG und Art. 4 Abs. 1 LRV entsprechende Sanierungsmassnahmen verfügt.

3.1. Umweltschutzgesetz

Das Umweltschutzgesetz definiert Luftverunreinigungen grundsätzlich als Veränderungen des natürlichen Zustandes der Luft und führt beispielhaft als mögliche Ursachen dafür Rauch, Russ, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruch oder Abwärme auf (Art. 7 Abs. 3 USG)⁸. Die Luftreinhalte-Verordnung selber definiert den Begriff Luftverunreinigungen nicht.

Luftverunreinigungen im Sinn des Umweltschutzgesetzes sind alle durch den Menschen hervorgerufenen und bewirkten Veränderungen des natürlichen Zustandes der Luft durch z.B. chemische, physikalische und biologische Änderungen dieses Zustandes⁹.

M.E. bringen die Definition des Begriffs Luftverunreinigungen im Umweltschutzgesetz und die Ausführungen in der Botschaft 1979 zum Ausdruck, dass die Ursachen für die Luftverunreinigungen feinstofflicher Natur sein müssen, um überhaupt geeignet zu sein, den vom Menschen nicht beeinflussten Zustand der Luft zu verändern¹⁰. Das können so gesehen nur feinste Schwebeteilchen, Staub, Gase usw. (Art. 7 Abs. 3 USG) sein.

⁸ Art. 7 Abs. 3 USG wurde gemäss Ziff. I des BG vom 21. Dezember 1995, in Kraft seit 1 Juli 1997 geringfügig geändert (AS 1997 1155 1174; BBl 1993 II 1445), indem für den ursprünglichen Begriff Wärme neu Abwärme gesetzt wurde (hier aber nicht von Bedeutung).

⁹ Botschaft 1979, S. 783.

¹⁰ RAUSCH, Kommentar USG, Art. 7 USG N 13.

Grobstoffliche Einwirkungen, wie im vorliegenden Fall Steinsplitter, welche zwar durch die Luft fliegen, sich aber mit dieser nicht für längere Zeit verbinden, sondern schnell wieder zu Boden fallen, sind dazu nicht in der Lage.

3.2. Rechtsprechung und Lehre

In seinem hier zugrunde liegenden Entscheid vom 19. November 1996¹¹ hält das BGer bezugnehmend auf die Vernehmlassung des EDI m.E. zutreffend fest, dass der durch die Steinbearbeitung verursachte Splitterwurf keine Luftverunreinigung im Sinn von Art. 7 Abs. 3 USG und der Luftreinhalte-Verordnung darstellt.

Gemäss den Argumenten des EDI müssen sich Einwirkungen auf den Zustand der Atemluft beziehen sowie über einen längeren Zeitraum wahrgenommen und gemessen werden können. Zudem sind gestützt auf das Umweltschutzgesetz Luftverunreinigungen dann zu begrenzen, wenn sie geeignet sind, den Schutzbereich des Umweltschutzgesetzes zu verletzen. Gerade das ist aber bei Steinsplittern nicht möglich, weil "... sie nur während äusserst kurzer Zeit in der Atemluft [bleiben] und ... deren Zustand nicht verändern [können]"¹².

III. VERHÄLTNIS ZWISCHEN BUNDESRECHT UND KANTONALEM RECHT

1. Verfassungsmässige Grundsätze

Ausgangslage der Frage des Verhältnisses zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht ist der Umstand, dass die Schweiz als Bundesstaat einen dreistufigen Aufbau hat und aus Bund, Kantonen und Gemeinden besteht¹³.

¹¹ ZB1 98 (1997) 522 ff.

¹² ZB1 98 (1997) 522 E. 3b/aa S. 523.

¹³ Art. 1 BV; Art. 50 BV; Art. 1 aBV; TSCHANNEN, S. 63; TSCHANNEN/LOOSER, S. 35.

Sowohl der Bund als auch die Kantone sind souverän und haben als solche im Rahmen ihrer Souveränität bestimmte Autonomien¹⁴. So verfügen die Kantone über die Aufgaben-, Finanz- und Organisationsautonomie¹⁵. Diese Autonomien sind Gegenstand der Regelung des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen.

Gemäss Art. 3 BV sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Unter zusätzlicher Beachtung der Art. 42 und 43 BV ist die Kompetenzordnung zwischen Bund und Kantonen so gesehen theoretisch lückenlos.

Kollidieren gleichwohl Bundesrecht und kantonales Recht, kommt Art. 49 BV zum Zug, wonach Bundesrecht entgegenstehendem kantonalem Recht vorgeht. Dieser Vorrang des Bundesrechts wird als sog. derogatorische Kraft des Bundesrechts bezeichnet¹⁶. In der Bundesverfassung von 1874 war dieser Grundsatz noch nicht explizit geregelt, ergab sich aber stillschweigend aus Art. 3 aBV.

Die derogatorische Kraft des Bundesrechts ist aber, wie man Art. 49 BV entnehmen könnte, nicht einfach zu verstehen, sondern insofern differenziert zu betrachten, als drei Kompetenzsituationen mit unterschiedlichen Folgen möglich sind, nämlich konkurrierende, ausschliessliche und parallele Kompetenz¹⁷.

Den Regelfall bildet die konkurrierende Kompetenz. Danach entfaltet Bundesrecht nachträglich derogierende Kraft. Kantonales Recht wird mit Erlass der bundesrechtlichen Ausführungsgesetzgebung aufgehoben bzw. bleibt insoweit in Kraft, als der Bund seine Kompetenz nicht ausgeschöpft hat¹⁸.

¹⁴ Art. 3 BV; Art. 3 aBV.

¹⁵ Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 213; TSCHANNEN, S. 69.

¹⁶ TSCHANNEN, S. 134 f.; HÄFELIN/HALLER, N 295 ff.

¹⁷ BGE 122 I 70 E. 2 S. 74 f.; TSCHANNEN, S. 100 ff.; HÄFELIN/HALLER, N 295 ff.

¹⁸ BGE 118 Ia 112 E. 1b S. 114 ff.

Die ausschliessliche Kompetenz hat ursprünglich derogierende Kraft mit der Folge, dass kantonales Recht mit Aufnahme der kompetenzbegründenden Verfassungsnorm ausser Kraft gesetzt wird und zwar unabhängig davon, ob der Bund von seiner Kompetenz bereits Gebrauch gemacht hat oder überhaupt machen wird.

Bei der parallelen Kompetenz können Bund und Kantone im selben Sachgebiet nebeneinander und unabhängig voneinander tätig sein. Hier gilt der Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts nicht.

2. Umweltschutzgesetz und kantonales Umweltschutzrecht

Gemäss Art. 74 BV bzw. Art. 24^{septies} aBV erlässt der Bund Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.

Die Umweltschutzverfassungsnorm begründet keine ausschliessliche Bundeskompetenz und ihr kommt keine ursprünglich derogatorische Wirkung zu. Sie ist aber auch nicht Grundlage für eine parallele Kompetenz von Bund und Kantonen, sondern sie grenzt die Rechtsetzungskompetenz von Bund und Kantonen auf dem Gebiet des Umweltschutzes konkurrierend gegeneinander ab¹⁹.

Art. 65 USG verdeutlicht dies, indem die Kantone im Rahmen des Umweltschutzgesetzes nach Anhören des EDI eigene Vorschriften erlassen können, solange der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hat (Abs. 1) bzw. die Kantone keine neuen Immissionsgrenzwerte, Alarmwerte, Planwerte usw. erlassen dürfen, bestehende kantonale Regelungen aber bis zum Inkrafttreten entsprechender Vorschriften des Bundesrates weiterhin ihre Gültigkeit behalten (Abs. 2).

¹⁹ RAUSCH, Kommentar USG, Art. 65 USG N 2; VALLENDER/MORELL, § 4 N 15.

Daraus ergibt sich folgendes:

- c Die Kompetenzordnung des Art. 65 USG erfasst nur Gegenstände im Sachbereich des Umweltschutzgesetzes. Mit Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes haben deshalb materiell deckungsgleiche oder weniger weit gehende kantonale Vorschriften ihre selbständige Bedeutung verloren. Andererseits haben die kantonalen Regelungen dort weiterhin Bestand, wo sie bundesrechtliches Umweltschutzrecht ergänzen oder wo zulässig verschärfen²⁰.
- c Die Kantone können im Rahmen des Umweltschutzgesetzes selbständig legislieren, soweit noch keine entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften bestehen. Dabei ist im Sinn der derogatorischen Kraft des Bundesrechts zu beachten, dass der Vorrang des Umweltschutzgesetzes nur in dem Umfang gegeben ist, als es den konkreten Bereich auch regelt²¹.
- c Ohnehin keine neue Bestimmungen dürfen die Kantone hingegen für die in Art. 65 Abs. 2 USG aufgeführten Bereiche festsetzen.

Für den vorliegenden Fall entscheidend ist nun, dass die Kantone bei der Festsetzung und Anwendung eigener umweltschutzrechtlicher Vorschriften ausserhalb des sachlichen Geltungsbereichs des Umweltschutzgesetzes weiterhin frei sind und Art. 74 BV bzw. Art. 24^{septies} aBV die Rechtsetzungskompetenz der Kantone lediglich innerhalb des Umweltschutzgesetzes beschränken²².

Diese Beziehung zwischen materiellem Umweltschutzrecht des Bundes und der Kantone hat das BGer in seiner hier zugrundeliegenden Entscheidung vom 19. November 1996 m.E. richtig erkannt, wenn es sagt, dass Art. 59 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglementes der Dorfschaftsgemeinde Sarnen (BZR) seine Bedeutung mit Erlass des Umweltschutzgesetzes weitgehend, aber nicht vollständig verloren hat²³.

²⁰ BGE 120 Ib 287 E. 3c S. 294 ff.; BGE 118 Ia 112 E. 1b S. 114 ff.; RAUSCH, Kommentar USG, Art. 65 USG N 8 und 12; VALLENDER/MORELL, § 3 N 68 f.

²¹ BGE 118 Ia 112 E. 1b S. 114 ff.; BGE 109 Ia 61 E. 2a S. 66 f.; RAUSCH, Kommentar USG, Art. 65 USG N 11.

²² RAUSCH, Kommentar USG, Art. 65 USG N 19; VALLENDER/MORELL, § 3 N 68 ff.

²³ ZB1 98 (1997) 522 E. 3c S. 523 f.

Das BGer schliesst also eine Anwendung kantonalen Umweltschutzrechts nicht aus, wenn sich damit Zwecke ausserhalb des Umweltschutzgesetzes verfolgen lassen. In seinem Entscheid vom 4. Februar 1992 hat das BGer den für den Charakter eines Quartiers wesentlichen kantonalen Vorschriften bezüglich Nutzungsart und –intensität weiterhin Gültigkeit zugesprochen und ergänzt, dass diese Vorschriften mittelbar auch dem Schutz der Nachbarn vor Übelständen verschiedenster Art dienen können²⁴.

So gesehen können gestützt auf Art. 59 Abs. 3 BZR Betriebseinschränkungen zur Vermeidung des Steinsplitterwurfs erlassen werden, handelt es sich doch beim Steinsplitterwurf nicht um eine Luftverunreinigung im Sinn des Umweltschutzgesetzes und der LRV. Art. 59 Abs. 3 BZR dient damit dem Schutz vor Immissionen, welche das Bundesrecht nicht erfasst und ist durch den Erlass des Umweltschutzgesetzes nicht aufgehoben worden, sondern besteht insofern neben diesem selbständig weiter.

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Luftverunreinigungen im Sinn des Umweltschutzgesetzes und der LRV bedingen über einen längeren Zeitraum wahrnehmbare und messbare Einwirkungen auf den natürlichen Zustand der Luft und müssen diesen verändern. Das BGer hat m.E. in seinem vorliegenden Entscheid vom 19. November 1996 den durch den Steinbildhauerbetrieb verursachten Splitterwurf richtigerweise nicht als Luftverunreinigung qualifiziert.

Damit bildet das Umweltschutzgesetz keine taugliche Grundlage, um darauf gestützt Massnahmen zur Verhinderung des unerwünschten Splitterwurfes zu verfügen und kommt nicht zum Tragen.

²⁴ BGE 118 Ia 112 E. 1b S. 114 ff.

Im Verhältnis zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht gelten auch inbezug auf das Umweltschutzrecht die allgemeinen Grundsätze. Kommt dem Bund lediglich konkurrierende Kompetenz zu, heisst das, dass die Kantone ausserhalb des Umweltschutzgesetzes und der nicht ausgeschöpften Bundeskompetenz in der Festsetzung und Anwendung kantonalen und kommunalen Rechts frei sind.

Vorkehrungen zum Schutz gegen den Steinsplitterwurf sind gestützt auf Art. 59 Abs. 3 BZR deshalb m.E. grundsätzlich zulässig.

Freiburg, 29. Februar 2000

Giorgio Meier